

► Honorar

Übernachungskosten des auswärtigen Rechtsanwalts

| Die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung eines Verhandlungstermins angefallenen Übernachtungskosten sind erstattungsfähig, wenn die Anreise am Prozesstag selbst – unter Berücksichtigung eines gewissen zeitlichen „Sicherheitspuffers“ – vor 6.00 Uhr hätte begonnen werden müssen. |

So hat vor Kurzem das OLG Frankfurt a. M. entschieden (7.5.18, 6 W 37/18, Abruf-Nr. 202930). Es stellt darauf ab, dass von einer Partei nicht verlangt werden könne, die in einer Rechtssache notwendig werdenden Reisen zur Nachtzeit durchzuführen. Als Nachtzeit sei in Anlehnung an § 758a Abs. 4 ZPO die Zeit von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr anzusehen. Der Prozessbevollmächtigte müsse also keine Anreise durchführen, bei welcher er seine Kanzlei vor 6.00 Uhr morgens hätte verlassen müssen. Das OLG liegt damit auf der Linie der Rechtsprechung des OLG Naumburg (RVGprof. 17, 11) und des VG Würzburg (RVGprof. 18, 4). Dort wird für die Erstattungsfähigkeit ebenfalls auf eine Abreise vor 6.00 Uhr morgens abgestellt. Die Entscheidungen enthalten allerdings keine Ausführungen zu einem „Sicherheitspuffer“, den das OLG Frankfurt gewährt.

PRAXISTIPP | Die Entscheidung des OLG Frankfurt a. M. ist also großzügiger bzw. für den Rechtsanwalt vorteilhafter. Über das Argument „Sicherheitspuffer“ lässt sich die Reisezeit auch dehnen.

► Prozessrecht

PKH: Gericht darf keine Steine in den Weg legen

| Das LG lehnte eine Berufung samt Prozesskostenhilfe (PKH-)Antrag mit Verwerfungsbeschluss ab. Das ist falsch, so der BGH auf die Rechtsbeschwerde des Berufungsklägers (21.8.18, VIII ZB 22/18, Abruf-Nr. 204323). Das LG hätte zunächst über den PKH-Antrag entscheiden müssen, da der Antragsteller alles ihm Mögliche getan hat, damit über seinen Antrag ohne Verzögerung entschieden wird. |

Die PKH-Partei darf sich dabei auf den Antrag sowie die Vorlage der Erklärung nach § 117 Abs. 2 S. 1 ZPO nebst Anlagen beschränken. Es ist nicht zwingend, dass der PKH-Antrag betreffend das beabsichtigte Rechtsmittel sachlich begründet wird (BGH 2.6.16, I ZA 8/15). Daran ändert auch nichts, dass der Beklagte, nachdem PKH mit Verwerfungsbeschluss abgelehnt worden war, die Berufungsbegründung innerhalb der Frist des § 234 Abs. 1 ZPO – nebst Überlegungsfrist von 3 bis 4 Tagen – hätte nachholen müssen. Zwar wird nach der BGH-Rechtsprechung der Lauf einer Berufungsbegründungsfrist grundsätzlich nicht durch einen (angefochtenen) die Berufung verwerfenden Beschluss unterbrochen (13.1.98, VIII ZB 48/97). Dies könne aber auf die vorliegende Angelegenheit nicht übertragen werden.



IHR PLUS IM NETZ

ak.iww.de

Abruf-Nr. 202930

Für den Anwalt
vorteilhaft



IHR PLUS IM NETZ

ak.iww.de

Abruf-Nr. 204323

Lauf der Berufungs-
begründungsfrist